

Gottesdienste und weitere kirchliche Veranstaltungen

Stand 23.12.2021 – wird laufend aktualisiert.

1. Rechtliche Grundlage

- Der Bereich des Gottesdienstes wird durch die **Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz** geregelt (www.bischofskonferenz.at – die aktuelle Fassung ist gültig per 12. Dezember 2021) und wird durch diözesane Regelungen ergänzt.
- Für alle anderen kirchlichen Veranstaltungen sind die Grundlage die Verordnung des **Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** und die darin erfassten Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (3. CoVID-19-Maßnahmenverordnung – 6. COVID-19-SchuMaV, i.d.F. BGBl. II Nr. 537/2021); Paragraphenangaben beziehen sich – soweit nicht anders angegeben – auf diese Verordnung.
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_537/BGBLA_2021_II_537.html

2. Definitionen

- **Gottesdienste im Sinne der Rahmenordnung der Bischofskonferenz:** Eucharistiefeiern, Wort-Gottes-Feiern, Andachten, Rosenkranzgebet, Tagzeitenliturgie, Feier der Sakramente, Kreuzwege, Maiandachten, Gebetskreise, Bittgänge. Diese werden durch die Rahmenordnung der Bischofskonferenz geregelt. Kirchenkonzerte sind davon nicht erfasst und fallen deshalb unter die staatliche Verordnung.

Die *Erzdiözese Salzburg* trägt die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie u.a. dadurch mit, dass die Gottesdienste kurz gehalten werden (Richtwert Eucharistiefeier 45 Minuten).

- **Eine andere Veranstaltung im Sinne der ministeriellen Verordnung** ist jegliches Zusammenkommen von mehreren Menschen, die miteinander in Kommunikation stehen oder dieselbe Sache verfolgen – etwa eine Gruppe am Spielplatz, ein Orgelkonzert oder ein Vortrag.
- **Zulässige Veranstaltungen** (=berufliche / dienstliche Zusammenkünfte) sind für den pfarrlichen Bereich derzeit vor allem berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind; dies betrifft beispielsweise Zusammenkünfte des PGR, PKR, Dekanatskonferenzen, Teambesprechungen etc. **Wenn möglich, sollen diese Zusammenkünfte per Telefon- / Videokonferenz stattfinden;** die Vorgangsweise ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden.

3. Allgemeine Schutzmaßnahmen für alle Gottesdienste und weitere Veranstaltungen

- Die Kirchen sind tagsüber weiterhin für das persönliche Gebet offen.
- **Handhygiene:** Desinfektionsmittel beim Kircheneingang bereitstellen; regelmäßige und häufige Desinfektion von Berührungsflächen.
Bitte achten Sie auch darauf, nicht in die offene Hand zu husten oder zu niesen!



- **Verwendung einer FFP2-Maske** während des gesamten Gottesdienstes in geschlossenen Räumen an öffentlichen Orten. **Dies gilt gemäß § 4 Abs. 2 Z 2 auch für das Betreten von Einrichtungen zur Religionsausübung.** **Ausnahmen:** Schwangere und Kinder zwischen 6 und 14 Jahre dürfen weiterhin einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz verwenden; Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine FFP2-Maske tragen können, benötigen keinen Mund-Nasen-Schutz. Soweit es in der Ausübung des liturgischen Dienstes notwendig ist, kann die FFP2-Maske für den notwendigen Zeitraum abgelegt werden (Vorsteher, Diakone, Mesner/in, Lektor/in bei der Lesung, Kantor/in und alle, die einen Dienst übernehmen); bei der dringend empfohlenen Handkommunionsspendung ist sie jedenfalls zu tragen. Dabei ist zur Kompensation ein ausreichender Sicherheitsabstand zu wahren und die in der Rahmenordnung der Bischofskonferenz detailliert festgehaltenen Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einzuhalten.

Es obliegt dem Hausrecht des Pfarrers, in den einzelnen Bereichen strengere Maßnahmen festzulegen.

- Alle **Personen**, die liturgische Dienste ausüben (Priester, Diakone, LektorInnen, KommunionhelferInnen, MinistrantInnen,...), **müssen** dem Vorsteher der Feier einen 3-G-Nachweis **vorlegen**.
- Es ist derzeit ein **Mindestabstand von einem Meter** zu Personen, die nicht im selbst Haushalt wohnen, einzuhalten.
- **Gemeindegesang und Chorgesang sind** auf Grund der aktuellen Situation **möglich**.
 - **Gemeindegesang**
 - Bei Messfeiern:
 - Es sollte nicht verzichtet werden auf: Gloria (wenn vorgesehen), Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf vor dem Evangelium, Sanctus und ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied;
 - Empfohlen werden vor allem Gesänge im Wechsel zwischen Kantorin bzw. Kantor und Gemeinde (z.B. Refrainlieder, Psalmen, Responsorien usw.) sowie Instrumentalmusik (Orgel und/oder andere Instrumente) an den dafür vorgesehenen Stellen: zur Eröffnung, während der Gabenbereitung und zur Kommunion, am Ende des Gottesdienstes;
 - die Lieder und Gesänge der Gemeinde sollen grundsätzlich durch Musiker begleitet werden (z.B. mit Orgel, Keyboard oder Gitarren ...);
 - bei Wort-Gottes-Feiern sollte nicht verzichtet werden auf: Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf vor dem Evangelium, Gesänge zum Lobpreis, ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied;
 - Tagzeitenliturgie: bei Laudes und Vesper sollen wenigstens Hymnus, Responsorium breve und Benedictus/Magnificat gesungen werden.
 - **Chorgesang**
 - Chorgesang im Gottesdienst ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:



- Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr bei Gruppen **ab 2 Personen gilt ausschließlich ein 2G-Nachweis**, der bei der Chorleitung dokumentiert werden muss, bei **Chorgesang ab 25 Personen ist ein fixer (Sitz-)Platz** entsprechend der aktuellen staatlichen Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 vorzusehen.
- Es gelten jeweils die aktuellen, laufend aktualisierten „Empfehlungen des Chorverband Österreich“, abrufbar unter www.chorverband.at). Vgl. dazu auch die Informationen auf der Website der Österreichischen Kirchenmusikkommission.
- Diese Regelungen gelten auch für Kinder- und Jugendchöre, sowie für Vokal-/Instrumentalensembles.
- **Gottesdienste im Freien:**
 - Empfohlen ist die Begleitung des Gemeindegesangs und der Kantorinnen und Kantoren durch Bläser.
 - Hinsichtlich der Zahl der Mitwirkenden an der Kirchenmusik ist die obengenannte Abstandsregel zu berücksichtigen, generelle Beschränkungen zur Zahl der Musiker gelten nicht mehr.
- **Auf eine gute Belüftung der Kirche / des Raumes achten**
- **Weihwasserbecken** müssen entleert und gereinigt sein. Das Besprengen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich. Informationen zu kontaktlosen Weihwasserspendern unter 0662/8047 – 1070 (Christian Schamberger, Kirche Direkt).
- Im Blick auf den Gottesdienst bitte besonders beachten: **Händedesinfektion vor der Kommunion-spendung** (Kommunion selbst empfangen – anschließend Hände desinfizieren – bitte immer in dieser Reihenfolge - für jene, die die Kommunion spenden), Hostien der Gläubigen bei der ganzen Feier abdecken (um Kontamination beim Sprechen zu vermeiden), und die unten eingearbeiteten verbindlichen diözesanen Regelungen.
- **Kommunionempfang:**
Handkommunion ist dringend empfohlen;
Mundkommunion ist nur möglich, wenn sie zum Abschluss des Kommuniongangs empfangen wird.
- Tücher zur **Reinigung** von Kelchen und Schalen sowie die Tücher für das Trocknen der Hände sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.
- Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang bzw. bei Gottesdiensten unter freiem Himmel soll die Ankommenden empfangen, auf die Bestimmungen hinweisen und für Fragen zur Verfügung stehen.
- Kollekte: Bitte weiterhin am Ein-/Ausgang in ein Körbchen erbitten. Möglich ist auch eine Sammlung mittels Klingelbeutel oder Tafel, da das Weitergeben zwischen den Mitfeiernden so

vermieden wird und der Zechprobst ausreichend Abstand halten kann.

- **Menschenansammlungen vor und nach den Gottesdiensten**, besonders vor den Ein- und Ausgängen, müssen unbedingt vermieden werden.

4. Religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass

Für religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass gelten die Informationen in der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste. Bei Bedarf **verwenden Sie bitte die Vordrucke für Präventionskonzepte (www.eds.at/corona-updates) und beachten Sie die folgende Liste:**

5. Überblick Gottesdienste

Gottesdienst	Anmerkung
Taufe	<ul style="list-style-type: none"> • Die Feier der Taufe ist ohne Zahlenbeschränkung möglich, abhängig von der Größe für die Taufe gewählten Kirche! • Die üblichen Regeln für die Teilnahme an einem Gottesdienst sind einzuhalten, d.h. FFP2-Maskenpflicht und 1m Abstand zu Personen aus anderen Haushalten. • Ausnahme: Auf Wunsch und Initiative der feiernden Gemeinschaft trifft der Vorsteher der Feier die Entscheidung, dass statt der FFP2-Maske ein 2G-Nachweis zur Teilnahme an der Feier erforderlich ist. Es muss dabei eine geeignete Vorgehensweise zur Kontrolle des Nachweises vereinbart sein und deren Einhaltung sichergestellt werden. Die Erstellung eines Präventionskonzepts muss durch die Familie des Täuflings erfolgen, dabei wird der Vordruck (siehe oben) verwendet. Die Verpflichtung zum 2G-Nachweis betrifft auch den Vorsteher der Feier und andere liturgische Dienste! • Für Zusammenkünfte im Anschluss an die Feier ist die staatliche Verordnung zu beachten (vgl. Firmung) • Die Tauffamilie ist verpflichtet, eine Liste aller Mitfeiernden (zumindest Name, Adresse und Telefonnummer) zu erstellen.
Firmung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Firmung ist in schlichter Form möglich. • Für Zusammenkünfte im Anschluss an die Feier ist die staatliche Verordnung zu beachten (§ 13). • Erstellung eines Präventionskonzepts • Größere Zusammenkünfte sind der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen
Eucharistie	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3
Eucharistie bzw. andere Gottesdienste im Freien	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3.



Gottesdienst	Anmerkung
Wort-Gottes-Feier	<ul style="list-style-type: none">• Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz• allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3
Erstkommunion/Firmung	<ul style="list-style-type: none">• vgl. Rahmenordnung der Bischofskonferenz• allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3• Erstellung eines Präventionskonzepts• Für Zusammenkünfte im Anschluss an die Feier ist die staatliche Verordnung zu beachten (vgl. Pkt. „Firmung“)
Feier der Buße	<ul style="list-style-type: none">• allgemeine Hygienemaßnahmen (FFP2-Maske/Plexiglaswand, Handhygiene, gute Durchlüftung des Raums) einhalten (vgl. Punkt 3);• ausreichend großer, gut belüfteter Raum (nicht im Beichtstuhl),• Abstand (siehe Rahmenordnung)
Bittgänge, Wallfahrten und Prozessionen	<ul style="list-style-type: none">• sind möglich• allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3
Trauung	<ul style="list-style-type: none">• Die Feier der Trauung ist ohne Zahlenbeschränkung möglich, abhängig von der erlaubten Zahl von Mitfeiernden in der für die Hochzeit gewählten Kirche!• Die üblichen Regeln für die Teilnahme an einem Gottesdienst sind einzuhalten, d.h. FFP2-Maskenpflicht und 1m Abstand zu Personen aus anderen Haushalten.• Ausnahme: Auf Wunsch und Initiative der feiernden Gemeinschaft trifft der Vorsteher der Feier die Entscheidung, dass statt der FFP2-Maske ein 2G-Nachweis zur Teilnahme an der Feier erforderlich ist. Es muss dabei eine geeignete Vorgehensweise zur Kontrolle des Nachweises vereinbart sein und deren Einhaltung sichergestellt werden. Die Erstellung eines Präventionskonzepts muss durch die Brautleute erfolgen, dabei wird der Vordruck (siehe oben) verwendet. Die Verpflichtung zum 2G-Nachweis betrifft auch den Vorsteher der Feier und andere liturgische Dienste!• Das Brautpaar ist verpflichtet, eine Liste aller Mitfeiernden (zumindest Name, Adresse und Telefonnummer) zu erstellen.• Für Zusammenkünfte im Anschluss an die Trauung ist die staatliche Verordnung zu beachten (vgl. Firmung)
Krankenkommunion und Krankensalbung	<ul style="list-style-type: none">• Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz• allgemeine Hygienemaßnahmen (FFP2-Maske, Abstand, Handhygiene, Lüften des Raums) einhalten• FFP2-Maske selbstverständlich auch für Priester (in Krankenhäusern und Pflegeheimen Absprache bzgl. Schutzmaske und weiterer Vorkehrungen)• Im privaten Wohnbereich vorherige Absprache mit den Angehörigen

Gottesdienst	Anmerkung
Begräbnis Begräbnismesse	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz: gilt für Totenwache, Begräbnisfeier, Wort-Gottes-Feier in der Kirche (keine zahlenmäßige Beschränkung) • Am Friedhof und in Aufbahrungshallen gilt die staatliche Gesetzgebung, wobei die Beschränkung auf maximal 50 Personen derzeit aufgehoben ist. • Verpflichtendes Tragen einer FFP2-Maske sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien. • Eine Absprache mit dem Bestatter wird dringend empfohlen.
Hilfen für Gottesdienste zu Hause	www.netzwerk-gottesdienst.at

6. Überblick weitere Veranstaltungen im kirchlichen Kontext

6.1 **Geimpft – Genesen:** Für jede Art der Zusammenkunft (z.B. Gebetskreis, Frauenzeit, Bibelrunde, Geburtstagsfeiern, etc.), unabhängig von der Teilnehmeranzahl, gilt die 2G-Pflicht. Alle Teilnehmer haben diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 12 **über einer Teilnehmeranzahl von 25 Personen** erforderlich **und gilt „indoor“ wie auch „outdoor“**; als Nachweise dafür gelten:

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß 2G gilt:

- Eine **Impfung**, wobei
 - eine Impfung erst bei vollständiger Immunisierung als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt. Der Nachweis wird am dem Tag der 2. Impfung ausgestellt, wobei die Zweitimpfung höchstens 270 Tage zurückliegen darf,
 - bei Impfstoffen mit nur einer Dosis die Impfung mindestens 22 Tage und höchstens 270 Tage zurückliegen darf,
 - eine sonstige Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierender Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf.
- Die **Genesung** von einer Covid19-Erkrankung, wobei
 - eine ärztliche Bestätigung über eine überstandene Infektion höchstens 180 Tage zurückliegen darf.
 - eine behördliche Bestätigung (Absonderungsbescheid) für eine nachweislich erkrankte Person höchstens 180 Tage zurückliegen darf.



- Der so genannte **Ninja-Pass** für schulpflichtige Kinder. Sofern dieser vollständig ausgefüllt ist, gilt er neben den Schultagen auch an Wochenenden. Bitte beachten Sie dabei auch die Informationen auf <https://www.kirchen.net/jungekirche/corona>.

6.2 3-G (Getestet – Geimpft – Genesen)

Für den Arbeitsplatz, ehrenamtliche Tätigkeiten und für liturgische Dienste gilt 3-G, neben Impfung und Genesung sind daher auch Testungen möglich:

- PCR-Tests, 72 Stunden gültig,
- Antigen-Tests unter Aufsicht (Apotheken, Teststraßen...); Gültigkeit: 24 Stunden.

Seit 15.11.2021 gilt in der Erzdiözese Salzburg die „3-G-Regel am Arbeitsplatz“. Genaue Regelungen zu 3-G am Arbeitsplatz entnehmen Sie bitte der Aussendung „3-G-Regel am Arbeitsplatz“ mit Ord.Prot. Nr. 1239/21-K-M vom 11. November 2021.

6.3 Regelungen Gastronomie

Für Pfarrfeste und Pfarrcafés/Agapen gelten die Regelungen der Gastronomie:

- Einlass gemäß dem Prinzip **2-G**, (siehe oben),
- Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind von der G-Nachweispflicht ausgenommen. Für 13 – 15-jährige gilt: der **Ninja-Pass** ist dem 2-G-Nachweis gleichgestellt und gilt auch als Zutrittsnachweis. Über 15-jährige sind Erwachsenen gleichgestellt,
- Der Verantwortliche hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen,
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen entfällt,
- Selbstbedienung ist zulässig, wenn geeignete Hygienemaßnahmen gesetzt werden (z.B. Desinfektionsmittel vor dem Buffet)
-

6.4 Kontaktdatenerhebung

Für alle Veranstaltungen unabhängig der Teilnehmeranzahl gilt die Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten (§ 18):

- von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten.
- Vor- und Familienname, Telefonnummer und – wenn vorhanden – Email-Adresse.
- bei Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer volljährigen Person ausreichend.
- Die Daten sind mit Datum und Uhrzeit des Betretens zu versehen.
- Die Daten sind der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen; eine sonstige Verarbeitung ist nicht erlaubt.
- Es ist sicherzustellen, dass die Daten durch Dritte nicht einsehbar sind.
- Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung an aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten.
- Dies gilt nicht für Veranstaltungen an Orten, die überwiegend im Freien geplant sind und es gemäß der Verordnung möglich ist, gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
- Bitte verwenden Sie dafür das Kontaktformular. <https://eds.at/corona-updates/informationen>

6.5 Kinder und Jugendarbeit

- Trotz der Regel "Lockdown für Ungeimpfte", dürfen junge Menschen mit einem gültigen 3G Nachweis an den Angeboten der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit teilnehmen.

Veranstaltung	Anmerkung
<p>Kinder- und Jugendgruppen</p> <p>Sakramenten-vorbereitung</p> <p>Ferienlager</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Personenobergrenze liegt bei 25 Personen, exklusive 4 Personen Betreuungspersonal. • Ab 26 Personen muss ein Nachweis gemäß 2-G erbracht werden, auch der Ninja-Pass gilt bis 15 Jahre als 2-G-Nachweis. • An einem Ort (z.B. in einer Pfarre) dürfen mehrere Treffen stattfinden, wenn diese räumlich und zeitlich getrennt werden <ul style="list-style-type: none"> ○ Die verantwortliche Person benennt einen Covid-19-Beauftragten und erstellt ein Covid-Präventionskonzept (siehe unten: Tipps und Infos der „Jungen Kirche“) • Für die Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken gelten die Gastronomieregelungen. • Für Ferienlager gelten die oben angeführten Bestimmungen; zusätzlich ist zu beachten: Für die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln müssen Masken getragen werden, ebenso bei der Anreise mit einem Mietbus oder Auto. <p>Tipps und Infos der „Jungen Kirche“:</p> <p>https://www.kirchen.net/jungekirche/corona</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Junge Kirche empfiehlt zusätzlich 2-G-Regel für junge Menschen ab der Schulpflicht und • die Kontaktdatenerhebung bei allen Veranstaltungen.

6.6 Pastorale Veranstaltungen und Erwachsenenbildung

Veranstaltung	Anmerkung
<p>Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freien</p> <p>Bildungsveranstaltungen (Erwachsene)</p> <p>Einkehrtage</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle TeilnehmerInnen müssen einen Nachweis gemäß 2G erbringen. • Bei Indoor-Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze gilt eine maximale TeilnehmerInnenanzahl von 25 Personen. Dabei gilt die 2G-Regel und die FFP2-Maskenpflicht. • Bei Outdoorveranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze gilt eine maximale TeilnehmerInnenanzahl von 300 Personen. • Bei Indoorveranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen gilt eine maximale TeilnehmerInnenanzahl von 2.000 Personen. Dabei gilt die 2G-Regel und eine FFP2 Maskenpflicht.



<p>Pastorale Zusammenkünfte (Bibelrunde, Gebetskreis, Erstkommunioneltern,...</p>	<ul style="list-style-type: none">• Bei Outdoorveranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen gilt eine maximale TeilnehmerInnenanzahl von 4.000 Personen.• Bei Treffen über 50 Personen ist zusätzlich folgendes zu beachten:• Die Veranstaltung muss spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden, dazu sind folgende Angabe notwendig:<ul style="list-style-type: none">• Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Person• Zeit, Dauer, Ort, Zweck, Anzahl der Teilnehmenden• Die Meldung kann elektronisch erfolgen.• An einem Ort dürfen mehrere Veranstaltungen stattfinden, sofern diese zeitlich und räumlich getrennt werden.• Ab 50 Personen ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen.• Veranstaltungen über 250 Personen sind bewilligungspflichtig und benötigen einen COVID-Präventionsbeauftragten und ein Präventionskonzept. Dieses muss der Behörde vorgelegt werden.<ul style="list-style-type: none">• Für die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken gelten die Gastronomieregeln
<p>Pfarrcafé und Agape (z.B. nach der Firmung)</p>	<ul style="list-style-type: none">• Es gelten die Regeln der Gastronomie:<ul style="list-style-type: none">- Einlass gemäß dem Prinzip 2-G (Geimpft – Genesen) (siehe oben).- Der Verantwortliche hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19_Präventionskonzept zu erstellen.- Maskenpflicht abseits des Sitzplatzes.- Selbstbedienung ist zulässig, wenn geeignete Hygienemaßnahmen gesetzt werden (z.B. Desinfektionsmittel vor dem Buffet).
<p>Chorproben</p>	<ul style="list-style-type: none">• Chorgesang im Gottesdienst sowie Chorproben sind unter Einhaltung der 2-G-Regelung möglich. Weitere Informationen finden Sie unter www.chorverband.at. (Auch Informationen auf der Webseite der Österreichischen Kirchenmusikkommission beachten! Diese Regelungen gelten auch für Kinder- und Jugendchöre sowie Vokal- und Instrumentalensembles.)• Für Berufsmusiker, die im Rahmen der Ausübung ihres Berufes an einem öffentlichen Gottesdienst teilnehmen oder für diesen proben, gelten in Bezug auf den Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr die Regelungen der 3. COVID-19-MV (3G-Nachweis).
<p>Pfarrfeste</p>	<ul style="list-style-type: none">• Sind möglich unter den Regelungen für Zusammenkünfte.• Alle Teilnehmenden müssen vor der Veranstaltung einen 2G-Nachweis erbringen.• Weiters gelten die Regelungen der Gastronomie.



Pfarrbibliotheken (Verleih), Museen und Archive	<ul style="list-style-type: none"> • Es gilt FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen • Zudem gilt die 2G-Regel; Ausnahme: Abholung vorbestellter Bücher in Pfarrbibliotheken. • Es ist dringend empfohlen, einen COVID-19 Beauftragte zu bestimmen, sowie ein COVID-19 Präventionskonzept auszuarbeiten. • Für Bibliotheken: weitere Infos unter www.bvoe.at/themen/bibliotheken_und_corona
Flohmärkte, Weihnachtsmärkte	<ul style="list-style-type: none"> • Pfarrflohmärkte gelten nicht als Märkte, sondern als Veranstaltungen. Es gelten daher die 2-G-Regel und FFP2-Maskenpflicht in Innenräumen, ab 50 Personen sind Anmeldung (Behörde) und Präventionskonzept notwendig (siehe oben, Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freien).
Wallfahrten und Ausflüge	<ul style="list-style-type: none"> • Sind möglich unter den Regelungen für Veranstaltungen
Sternsingeraktion	<ul style="list-style-type: none"> • Hygienekonzept, gesetzliche Vorgaben und zusätzliche dringende Empfehlungen zum Umgang mit Corona finden Sie unter: https://www.kirchen.net/jungsschar/sternsingeraktion/corona

6.7 Pfarrcaritas

Gerade in der derzeitigen Situation ist es wichtig, dass hilfsbedürftige Menschen Unterstützung finden! Entsprechende Angebote können und sollen durchgeführt werden!

Veranstaltung	Anmerkung
Hilfsangebote/ Pfarrcaritas	<ul style="list-style-type: none"> • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3 – FFP2-Masken, wo vorgeschrieben • Hilfsangebote sind möglich und notwendig!
Wärmestuben oder ähnliche Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wärmestube (und ähnliche Angebote) ermöglicht Menschen tagsüber für einige Stunden einen warmen Platz und eine warme Suppe. • Der Betreiber darf Personen beim erstmaligen Betreten nur einlassen, wenn diese einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen. • Personen haben in allgemein zugänglichen Bereichen mindestens 1 Meter Abstand voneinander zu halten und eine FFP2-Maske zu tragen. • Der Betreiber hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
Caritative Projekte	<ul style="list-style-type: none"> • Essensverteilung zum Mitnehmen ist ohne 2-G-Nachweis möglich.

6.8 Sitzungen und Besprechungen

Art der Zusammenkunft	Anmerkung
<p>Sitzungen und Besprechungen</p> <p>zu beruflichen (entgeltlich) und zu nicht-beruflichen/ehrenamtlichen Zwecken (unentgeltlich) z.B. auch PGR</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist darauf zu achten, dass die berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist. • Am Ort der beruflichen Tätigkeit ist von Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt untereinander ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. • Denken Sie an die Möglichkeit einer Plexiglasscheibe. • Berufliche/dienstliche Zusammenkünfte – unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer am gleichen Ort – sollen nur dann stattfinden, wenn sie zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind. <p>Soweit Sitzungen und Besprechungen stattfinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unbedingt Einhaltung allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3 • FFP2 Maske verpflichtend • Bei allen Zusammenkünften im kirchlichen Bereich – unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden - gilt die 2G-Regel, für deren Einhaltung und Kontrolle die bzw. der LeiterIn der Zusammenkunft oder einE von der Leitung bestimmte Person verantwortlich ist. Personen, die keinen Nachweis der 2G-Regel erbringen, können nicht teilnehmen. • Es gilt grundsätzlich für hauptamtliche MitarbeiterInnen die 3-G-Regel am Arbeitsplatz, jedoch geht bei Zusammenkünften die eben genannte Regelung von 2G (zum Schutz der anderen TeilnehmerInnen) vor! Kontaktmanagement ist immer notwendig!

6.9 Einzelgespräche und Parteienverkehr im Pfarrbüro

- Seelsorgegespräche und Verwaltungstätigkeiten im Pfarrbüro sind möglich. Seelsorger und im Parteienverkehr tätige Verwaltungsmitarbeiter müssen bei Gesprächen mit Gläubigen bzw. Parteien FFP2-Masken tragen. Personen, die mit Anliegen ins Pfarrbüro kommen, müssen mindestens zwei Meter Abstand halten und ebenfalls eine FFP2-Maske tragen.

Art der Zusammenkunft	Anmerkung
Einzelgespräche und Beratungsangebote	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand – Handhygiene - Lüften • FFP2-Masken in geschlossenen Räumen, sofern nicht ein Nachweis gemäß Punkt 6 (2-G) erbracht wird.
Seelsorge in Betrieben, Heimen, Kranken- und Justizanstalten, Hausbesuche	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand – Handhygiene – Lüften • FFP2-Masken • Vereinbarungen mit der Hausleitung • Regeln der jeweiligen Trägerorganisation • Grundsätzlich möglich! <p>Für die Seelsorge in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen wurden eigene Dokumente erstellt. Diese stehen unter www.eds.at/corona-updates zur Verfügung.</p>
Pfarrbüro	<ul style="list-style-type: none"> • Abstand – Handhygiene - Lüften • FFP2-Masken in geschlossenen Räumen, sofern nicht ein Nachweis gemäß Punkt 6 (2-G) erbracht wird. • Eventuell telefonische Terminvereinbarung im Vorfeld

7 Empfehlungen und Regelungen zu Kommunikation und Vorgangsweise bei Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles / einer COVID-19-Erkrankung

7.1 Grundsätzliches

- Ruhe bewahren
- Von einem Verdachtsfall spricht man (unabhängig davon, ob Krankheitssymptome gegeben sind oder nicht), wenn eine Testung durch die Gesundheitsbehörde angeordnet bzw. durchgeführt wird.

Kontakte:

Hotline AGES: 1450

Stadt Salzburg: www.stadt-salzburg.at/corona/

Land Salzburg: www.salzburg.gv.at/themen/gesundheit/corona-virus

Tiroler Teil: www.tirol.gv.at/gesundheitsvorsorge/infekt/coronavirus-covid-19-informationen/

- Die relevante Frist von 10 Tagen begründet sich mit der Inkubationszeit einer COVID-19 Infektion.

- Die Zuständigkeit für die Verhängung einer Quarantäne und für die Anordnung einer Covid-19-Testung liegt ausschließlich bei der Behörde.
- Das Ergebnis einer COVID-19-Testung sollte innerhalb von 24 bis 48 Stunden vorliegen. Falls dies nicht der Fall ist, empfehlen wir dem/der Getesteten, bei der Behörde mehrfach aktiv nachzufragen.
- Zum Datenschutz bei Krankheits- oder Verdachtsfällen: Medizinische Diagnosen zählen zu besonders sensiblen Daten. Dem berechtigten Interesse des/der Dienstnehmer/s/in auf Schutz der Privatsphäre steht in der gegenwärtigen Situation das berechnete Interesse nach Schutz von Kolleg/inn/en und der Verhinderung der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie gegenüber.
Bevor Angaben an andere weitergegeben werden, ist daher die Zustimmung der vermeintlich oder tatsächlich an Covid-19 erkrankten Person einzuholen bzw. die **Anweisung der Behörde** bezogen auf die geltende Rechtslage als Grundlage für die erlaubte Weitergabe von Daten abzuwarten.
Die Kommunikation innerhalb einer Einrichtung hat anonymisiert (ohne Namensnennung) zu erfolgen, wissend, dass sich in sehr kleinen Personengruppen ein Rückschluss auf die betroffene Person trotzdem nie ganz ausschließen lässt.
- Eine Covid-19-Erkrankung ist allenfalls mittels Email an elisabeth.strauch@eds.at bekannt zu geben. Der Absonderungsbescheid der Behörde ist nach Erhalt ebenso an Frau Mag. Elisabeth Strauch zu übermitteln!

7.2 Gruppe undefiniert (mit zumindest zum Teil namentlich nicht bekannten TeilnehmerInnen, z.B. im Gottesdienst)

Im Verdachtsfall:

Wir empfehlen, den Verdachtsfall nicht zu kommunizieren, weil die Kommunikationskanäle und die Zielgruppe unklar sind und die Gefahr einer unkontrollierbaren Informationsweitergabe bis hin zu Falschmeldung und Panik besteht.

Bei Erkrankung:

Die Schritte der Behörde sind abzuwarten. Dem/der für diese Veranstaltung Verantwortlichen wird dringend angeraten, die Behörde (Tel.: 1450) zu kontaktieren, um die weitere Vorgangsweise abzustimmen.

7.3 Gruppe definiert - TeilnehmerInnen (z.B. JS-Stunde, PGR-Sitzung...) sind alle namentlich bekannt und kennen einander

Sowohl im Verdachtsfall als auch im Falle der Erkrankung sind die Kontaktpersonen von Seiten der Pfarre zu informieren. Auch das Testergebnis ist unmittelbar weiterzugeben.